



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 01/01/10 vom 26.05.2010

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Zielabweichungsverfahren für den Bau der Ortsverbindungsstraße Rödigen – Tultewitz, Abschnitt Großheringen, Landkreis Weimarer Land

Mit Schreiben vom 27.04.2010 hat die Obere Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren gem. § 24 ThürLPIG für den Bau der Ortsverbindungsstraße Rödigen – Tultewitz, Abschnitt Großheringen gebeten.

Dieser Bauabschnitt ist im Zuge der Planungen für die Ortsumfahrung Bad Kösen und die Verlegung der B 87 in Sachsen-Anhalt notwendig. Für diese Maßnahme ist in Sachsen-Anhalt bereits die Planfeststellung ergangen. Die gleichzeitig geplante Umlegung der Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortslagen Rödigen und Tultewitz führt über das Gebiet der Gemeinde Großheringen, Landkreis Weimarer Land. Hier erfolgt die Umsetzung über einen Bebauungsplan der Gemeinde Großheringen, für den die Abweichung vom Ziel 6.4 „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen (RROP MT) beantragt wird.

Im Verlauf der Planung für die Gesamtmaßnahme Ortsumfahrung Bad Kösen wurde die RPG bisher nicht beteiligt bzw. angehört. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen fasst der Planungsausschuss der RPG somit folgenden Beschluss:

Der Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ wird zugestimmt.

Maßgabe:

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im direkten Umfeld der Ortsverbindungsstraße zu realisieren.

Begründung:

Der Antragsteller legt nachvollziehbar dar, warum zum gegenwärtigen Stand der Gesamtplanung Ortsumfahrung Bad Kösen die Verlegung der Ortsverbindungsstraße zwischen Rödigen und Tultewitz notwendig wird. Er begründet dies mit dem ungünstigen Kreuzungswinkel der neu zu errichtenden Ortsumfahrung mit der darüber hinweg zu führenden Ortsverbindungsstraße, den topographischen Verhältnissen und der Annäherung an ein FFH-Gebiet in Sachsen-Anhalt bei Verschwenkung der bislang bestehenden Ortsverbindungsstraße. Nachvollziehbar ist auch, dass in diesem Zusammenhang die geplante Trassierung einen geringeren Zerschneidungsgrad aufweist als ein Umbau der Bestandsstraße mit Verschwenkung. Demnach sind dem Antragsteller - nachdem der

Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumfahrung in Sachsen-Anhalt bereits ergangen ist - im Prinzip keine anderen Alternativen möglich. Im Planfeststellungsbeschluss wurde der teilweise Rückbau der bestehenden Ortsverbindungsstraße in Sachsen-Anhalt verfügt.

Die geplante Straße zerschneidet ein Vorranggebiet Natur und Landschaft auf einer Länge von ca. 450 m mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha. Es handelt sich um einen agrarisch geprägten Landschaftsraum am Rande der Saalehänge bei Kaatschen. Dem RROP MT 4.6.2 entsprechend ist das Gebiet gemäß seiner typischen Biotopausprägung zu erhalten und zu entwickeln. Der teilweise Rückbau der Bestandsstraße in Sachsen-Anhalt kann die Zerschneidung des Landschaftsraumes zumindest reduzieren. Damit werden die Bedingungen für den Biotopverbund im Anschluss an das Vorranggebiet Natur und Landschaft zumindest nicht erheblich nachteilig verändert. Die Maßgabe, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im direkten Umfeld der Maßnahme ausgeglichen werden stellt zudem sicher, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Entwicklung des Vorranggebietes genutzt werden.

Mit der Fortschreibung des RROP MT zum Regionalplan Mittelthüringen ist zudem vorgesehen, dass das Vorranggebiet Natur und Landschaft entfällt und stattdessen nunmehr lediglich eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung erfolgt (fs 59 – Nebentäler und Westkante des Saaletales gem. Entwurf 10/2009). Dazu ergab auch die wiederholte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung keine widersprechenden Anregungen und Hinweise.

gez. Hertwig
Vorsitzender